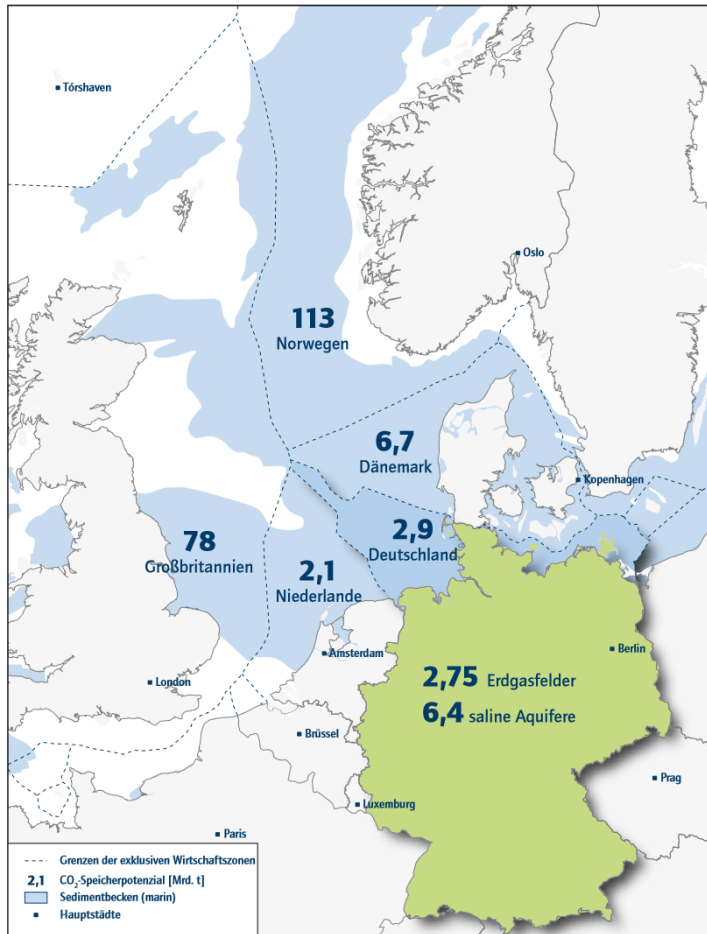


Startschuss für CC(U)S: Förderperspektiven und regulatorischer Rahmen

*Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.
9. Juli 2026*

CCS: Hintergrund & Rechtsrahmen

Carbon Management



Quelle: acatech 2018

- CCS (Carbon Capture Storage) Prozesskette
 - Abscheidung aus Abgasströmen
 - Transport
 - Geologische Speicherung
 - Saline Aquifere
 - Erschöpfte Erdgaslagerstätten
- CCU (Carbon Capture Utilisation):
Verwertung in Produkten (Baustoffe, RFNBO, etc)
- DACCS (Direct Air Carbon Capture):
Abscheidung von CO₂ aus der Atmosphäre
- Priorität: CO₂-Vermeidung > CCS/CCU > DACCS

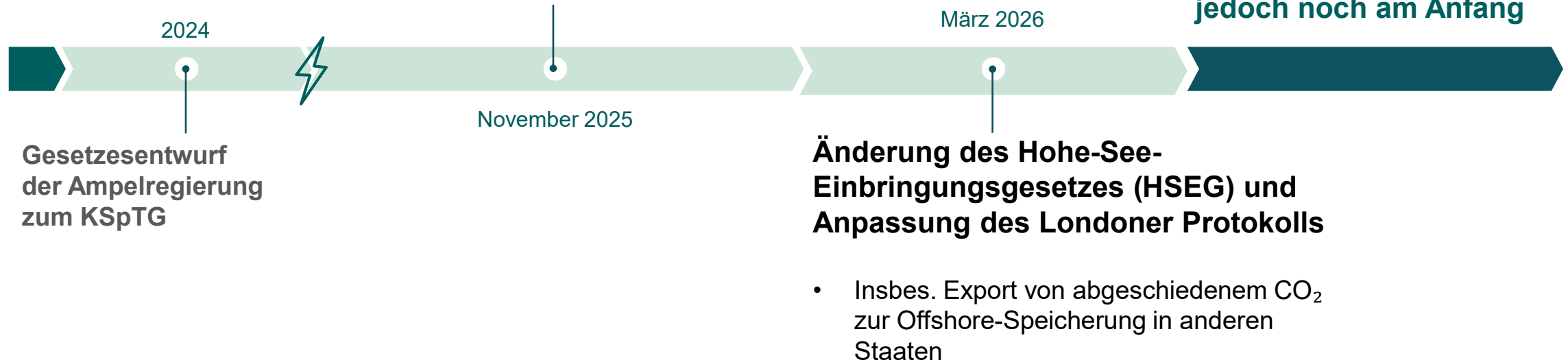
CCS in Deutschland

- Alte Rechtslage (KSpG): Faktisches Verbot
- EU Net-Zero-Industry-Act (NZIA) von 2024
 - Ziel: 50 Mio. t CCS-Injektionskapazität pro Jahr bis 2030
 - Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zum Aufbau von CO₂-Transportinfrastruktur
 - Verpflichtung von Erdöl- und Erdgasunternehmen zum Aufbau von CO₂-Speichern
- Ziel der Bundesregierung: Ermöglichung von CCS und Hochlauf einer CO₂-Wirtschaft
 - Alte Bundesregierung: Eckpunkte Carbon Management Strategie
 - Novelle des KSpTG

Carbon Capture and Storage / Utilisation (CCS / CCU)

Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz (KSpTG)

- Ermöglicht Offshore-Speicherung und Transport von CO₂
- Abscheidung gem. BImSchG
- Transport und Speicherung nach KSpTG in Bereich des Festlandsockels und AWZ
- Onshore-Speicherung bleibt Regelung durch Länder vorbehalten
- Verfahrenserleichterungen und -beschleunigungen



Neu: Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz

- Inkrafttreten am 28.11.2025
- **Wesentliche Inhalte**
 - CO₂-Transportleitungen
 - Unterirdische Speicherung
 - Haftung und Vorsorge
 - Anschluss und Zugang Dritter
- **Nicht:**
 - Grenzüberschreitender Transport
 - Sonstiger Transport (Zug, Schiff, LKW)
 - Abscheidung, oberirdische Speicherung
 - Negativemissionen, TEHG

KSpTG: Kohlendioxidleitungen

- Schaffung eines einheitlichen Zulassungssystems für Kohlendioxidleitungen (Planfeststellung), Vorbild EnWG
- Überragendes öffentliches Interesse
- Vermutung fehlender zusätzlicher Beeinträchtigungen beim Bau im Bereich einer Trasse von Wasserstoffleitungen
- Umstellung genehmigungsfrei
- Enteignungsmöglichkeit
- Anschlusspflicht
 - **Ausnahme**: Verbot des Anschlusses von Anlagen zur Kohleverbrennung

KSpTG: Kohlendioxidspeicher

- Ermöglichung von CCS in der deutschen AWZ bzw. Festlandsockel
- Planfeststellung
- Überragendes öffentliches Interesse
- Erfordernis der Langzeitsicherheit
- Speicherung zu min. $\frac{3}{4}$ in AWZ oder Festlandsockel
 - Injektion im Bereich des Küstenmeeres ist ausgeschlossen
- Ausschluss von Speichern in Meeresschutzgebieten plus 8 km Umkreis (Abweichungsmöglichkeit)
- CO₂-Speicher dürfen Windenergieanlagen, offshore Anbindungsleitungen sowie Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Wasserstoff nicht beeinträchtigen

KSpTG: Weitere Regelungen

CO₂-Speicherung Onshore

- Grundsätzlich unzulässig
- Opt-in Option für Bundesländer
- On-shore-Speicherung zu Forschungszwecken bundesweit möglich

Verfahrensbeschleunigung

- Einführung gesetzlicher Fristen für Behördenbeteiligungen
- Erstinstanzliche Zuständigkeit des Obergerichts für Streitigkeiten über die Zulassung von CO₂-Leitungen, (Forschungs-)Speichern sowie Bodenuntersuchungen
- Rechtsschutzeinschränkungen nach § 43e EnWG bei Pipeline-Vorhaben

KSpTG: Haftung und Vorsorge

- Gefährdungshaftung
 - Vermutung der Schadensverursachung, Ausnahme bei bestimmungsgemäßer Betriebsführung
 - Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer in Frage kommender Verursacher
- Pflicht zur Deckungsvorsorge
- Übertragung der Verantwortung auf den Staat frühestens 40 Jahre nach Stilllegung

KSpTG: Anschluss und Zugang Dritter

- Minimalregulierung:
 - Diskriminierungsfreier Zugang zu Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern
 - Angemessene und transparente technische und wirtschaftliche Bedingungen
- Pflicht zur Kooperation der Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern
 - u.a. Prozesse für netzübergreifenden Transport, Daten, Kapazitäten und Abwicklung (vgl. KoV Gas)
- Pflicht zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen
- Bislang **kein** CO2-Marktdesign (hinsichtlich einer Regulatorik)

Exkurs: Londoner Protokoll und Hohe-See-Einbringungsgesetz

- Londoner Protokoll
 - völkerrechtlicher Vertrag, von Deutschland ratifiziert
 - Art. 4: Verbot der Entsorgung von Abfällen im Meer
 - Art. 6: Verbot des Exportes von Abfällen in andere Länder zur Entsorgung im Meer
- Hohe-See-Einbringungsgesetz
 - setzt Londoner Protokoll um
 - Insb. § 4 HSEG, sog. Einbringungsverbot
 - Exportverbot zunächst einfachgesetzlich nicht umgesetzt
- Alte Rechtslage: völkerrechtliches Verbot von CCS sowie des Exportes von CO₂ zur geologischen Speicherung

Änderungen des London-Protokolls bezüglich CCS

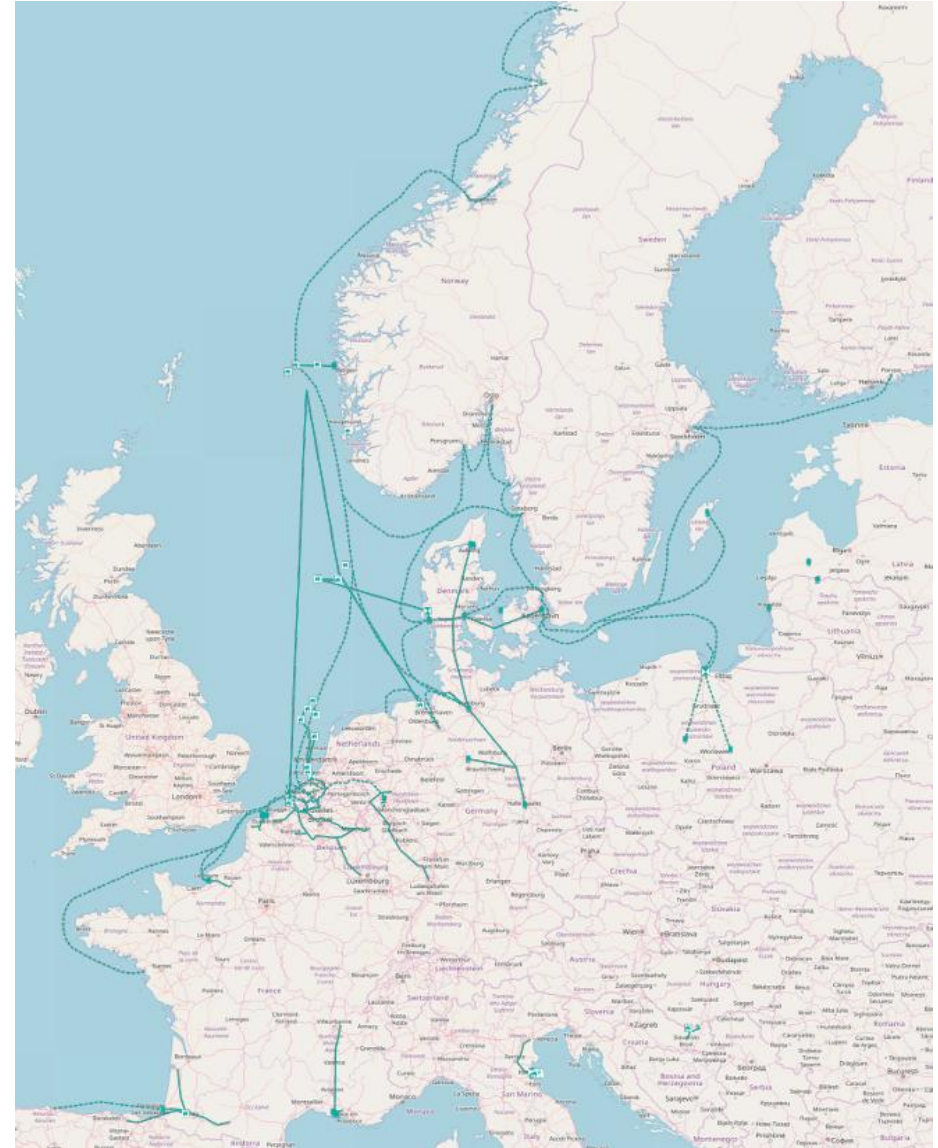
- LP.1(1) v. 2.11.2006: Ausnahme vom Entsorgungsverbot nach Art. 4 Londoner Protokoll
 - 2010 von Deutschland ratifiziert
 - LP.3(4) v. 30.10.2009: Ausnahme vom Exportverbot nach Art. 6 Londoner Protokoll, bei Zustimmung des Ziellandes
 - EntschlieÙung noch nicht in Kraft, da noch nicht durch die erforderliche 2/3-Mehrheit ratifiziert
 - LP.5(14) v. 11.10.2019: ermöglicht vorläufige Anwendung der EntschlieÙung von 2009
 - Gesetzgeber hat LP.3(4) und LP.5(14) umgesetzt
- Export von CO₂ aus Deutschland zur geologischen Speicherung ist völkerrechtlich zulässig, sofern das Zielland hierüber ein Abkommen mit der BRD schließt

Änderungen am Hohe-See-Einbringungsgesetz bezüglich CCS

- Umsetzung von Änderungen am London Protokoll zur Ermöglichung von CCS
- Harmonisierung mit dem KSpTG
- neue Ausnahme vom Einbringungsverbot
 - Für die Einbringung von CO₂ in den Meeresuntergrund unter deutscher Souveränität ist die Zulassung nach dem KSpTG, aber keine separate Erlaubnis nach dem Hohe-See-Einbringungsgesetz erforderlich
- Umsetzung des Exportverbotes nach Art. 6 Londoner Protokoll
 - Ausnahme für CO₂, sofern die BRD und der Empfängerstaat eine Übereinkunft hierüber geschlossen haben

Status Quo und Ausblick

- EU als Taktgeber, DE: CMS steht aus
- Bislang fehlende Wirtschaftlichkeit
- begrenzte Anzahl von Projekten, vor allem Pilotprojekte
- Bis 2030: Vervierfachung erwartet
- Stahl- und Zementproduktion bis 2050 für > 40 % verantwortlich
- Weltweites Investitionsvolumen in den nächstens fünf Jahren > 80 Mrd EUR



Aktuelle Förderperspektiven im Bereich CCUS

Wesentliche CCUS-Förderprogramme

Förderprogramm	Kostenart	Maximale Förderung
CO ₂ -Differenzverträge (Klimaschutzverträge)	CAPEX & OPEX	GV26: EUR 2,5 Mrd.
Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK)	CAPEX; F&E	Modul 2: Teilmodul 1 (Infrastruktur & Speicher): EUR 25 Mio.; (Sonstige): EUR 30 Mio.
IPCEI-Projekte	CAPEX	Abhängig von Funding Gap
EU-Innovation Fund	CAPEX & OPEX	Abhängig von Förderaufruf; IF25 NZT: 60% der förderfähigen Kosten; max. Budget EUR 2,9 Mrd.

In Zukunft vor allem relevant: **Industrial Decarbonisation Bank (IDB)**

- Teil des Clean Industrial Deals (vgl. Kommunikation der KOM: COM/2025/85 final)
- Bis EUR 100 Mrd.; Finanzierung aus IF, ETS und InvestEU; bei "Auction as a Service" auch Mittel der MS
- Förderdesign: u.a. Carbon Contracts for Difference

CCUS in den CO₂-Differenzverträgen (ehemals Klimaschutzverträgen)

CO2-Differenzverträge

- CO2-Differenzverträge als staatliches Förderprogramm zur Umsetzung investitionsbedürftiger Dekarbonisierungsmaßnahmen in der Industrie
- Ausgestaltung als Differenzverträge und Ausgleich der Mehrkosten von CO2-armen und -freien Produktionsanlagen im Vergleich zu konventionellen Anlagen
- Adressaten: emissionsintensive Industrie im EU-ETS 1
- Bewilligung erfolgt durch wettbewerbliches Gebotsverfahren
 - Bezuschlagung von Geboten mit niedrigsten CO2-Vermeidungskosten

Förderung von CCUS-Technologien

**1) a) überwiegend Prozessemissionen i.S.v. Nummer 2.22 FRL CCfD (Beispiel: Zementwerke)
oder**

b) überwiegend schwer vermeidbare Emissionen i.S.v. Nummer 2.27 FRL CCfD

- Die zur Vermeidung notwendige Technik ist noch nicht ausgereift.
- Die zur Vermeidung notwendige Technik führt aktuell zu unverhältnismäßig hohen Vermeidungskosten = Vermeidungskosten der alternativen förderfähigen Technologie 150 % der Kosten für den Einsatz von CCS- oder CCU-Technologien betragen
- Treibhausgasemissionen resultieren aus der energetischen Nutzung von Abgasströmen der geförderten Anlage (Beispiel: Steamcracker)

2) Bestehende Abfallverbrennungsanlage nach 17. BImSchV

(Beispiel: Dampferzeugung in Industrieparks mittels thermischer Abfallbehandlung)

FRL CCfD abrufbar unter: <https://www.co2-differenzvertraege.info/thema/dokumente/gebotsrunde-2026>

Förderprogramm „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“

Aufbau Förderprogramm BIK

Die Förderrichtlinie für die Bundesförderung für Dekarbonisierung der Industrie und Carbon Management (Förderrichtlinie Bundesförderung Industrie und Klimaschutz, BIK) vom 26. August 2024 beinhaltet zwei Module:

Modul 1: Förderung von Dekarbonisierungsvorhaben, die Treibhausgasemissionen im Industriesektor möglichst weitgehend und dauerhaft reduzieren.

Das Modul 1 besteht aus drei Teilmodulen:

- Teilmodul 1: Investitionsvorhaben nach Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- Teilmodul 2: Investitionen, die Wasserstoff oder daraus gewonnene Brennstoffe nutzen oder Produktionsprozesse elektrifizieren, basierend auf Ziffer 81 Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF)
- Teilmodul 3: Forschungs- und Entwicklungsprojekte nach Artikel 25 AGVO

Modul 2: Förderung von Vorhaben der Industrie und der Abfallwirtschaft zum Einsatz oder Entwicklung von CCU und CCS, soweit es sich um schwer vermeidbare Emissionen handelt.

Das Modul 2 besteht aus zwei Teilmodulen:

- Teilmodul 1: Investitionsvorhaben nach den Bedingungen von Artikel 36 AGVO
- Teilmodul 2: Innovationsvorhaben (anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung) nach den Bedingungen von Artikel 25 AGVO

Geplante Weiterentwicklung Modul 2 – Förderung von CO2-Nutzung und Speicherung

Das Förderprogramm soll mit Blick auf das Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF) novelliert werden:

- CISAF als befristeter EU-Beihilferahmen (2025–2030) für staatliche Unterstützungsmaßnahmen für saubere Energie, industrielle Dekarbonisierung und den Ausbau von Cleantech-Fertigung
- Für die Jahre 2027 – 2030 sind EUR 200 Mio. Bewilligungsvolumen pro Jahr geplant
- Genaue finanzielle Ausstattung hängt vom Haushaltsplan des jeweiligen Jahres ab, Abweichungen sind daher möglich

Q&A

Kontakte



Sebastian Belz, LL.M. (UWE Bristol)
Counsel

T +49 40 37630 393
E sebastian.belz@cms-hs.com



Dr. Nico Hannemann
Counsel

T +49 211 4934 303
E nico.hannemann@cms-hs.com

Folgen Sie uns auf



cms.law



CMS Podcast



Legal Updates



LinkedIn



Instagram



Lesen Sie auf unserem Blog mehr über aktuelle Rechtsthemen, branchenspezifische Entwicklungen und was eine Großkanzlei sonst bewegt. **cms.hs-bloggt.de**

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist Gesellschafterin der CMS LTF Limited (CMS LTF), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited by guarantee) nach dem Recht von England und Wales (Nr. 15367752) mit eingetragener Geschäftsanschrift Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AF, Vereinigtes Königreich. CMS LTF koordiniert die CMS-Organisation unabhängiger Anwaltssozialitäten. CMS LTF ist nicht für Mandantinnen und Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Gesellschaftersozialitäten von CMS LTF in ihren jeweiligen Ländern und Jurisdiktionen erbracht. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozialitäten sind separate und rechtlich eigenständige Einheiten und keine dieser Einheiten ist befugt, eine andere zu binden. CMS LTF und jede ihrer Gesellschaftersozialitäten haftet nur für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen und nicht für die der jeweils anderen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ werden verwendet, um sich auf einzelne oder alle Gesellschaftersozialitäten oder deren Büros zu beziehen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B). Die Liste der Partnerinnen und Partner und Standorte finden Sie auf der Website.

Weitere Informationen finden Sie unter **cms.law**